

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: Schw./Glo. *14.11.14*
Ihre Nachricht vom: 23.08.2014/24.09.2014 *fu*
Unser Zeichen: 61.72.01/10_FNP_NEU
Unsere Nachricht vom: 10.09.2014

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Name: Simone Nause
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Str.77, Zi. 313
Telefon/Fax: 03471 684-1799; - 2868
E-Mail: snause@kreis-slk.de

Datum: *07.*11.2014

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper Hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt folgende Stellungnahme ab:

Die **untere Landesplanungsbehörde** führt aus:

1. Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG²) den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) anzupassen, während die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.

Im Plangebiet sind folgende raumordnerische Festlegungen betroffen:

Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA³)

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Saale“ (Z 123 Nr. 1.)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“ (G 90 Nr. 8.)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Saaletals“ (G 90 Nr. 16.)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (G 122 Nr. 4.)
- Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau (Z 80)

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist

² Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),

das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

³ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz⁴)

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Wipper“ (Pkt. 4.3.1. Z4 Nr. XIV)
- Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nordöstliches Harzvorland“ (Pkt. 4.3.4. Z 1 Nr. III)
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Wipper“ (Pkt. 4.5.1. Z 1)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Heckenlandschaft zwischen Aschersleben und Groß Börnecke“ (Pkt. 4.5.3. Z 3 Nr. 8.)
- Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie „Giersleben-Aschersleben“ (Pkt. 4.6.1. Z Nr. 3)
- Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie „Amesdorf“ (Pkt. 4.6.1. Z Nr. 3)
- regional bedeutsamer Radweg „Wipperrundweg mit Wipper-Saale-Radweg (Verlängerung)“ (Pkt. 4.8.4. Z 5)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W⁵)

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Saale“ (Pkt. 5.3.3.3 Z Nr. IV)
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Wipper“ (Pkt. 5.3.3.3 Z Nr. I)
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Auwald bei Plötzkau“ (Pkt. 5.3.1.4 Z Nr. VII)
- Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (Pkt. 5.3.2 Z Nr. I)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (Pkt. 5.5.1.2 Z Nr. 1.)
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Saaletal mit Seitentälern“ (Pkt. 5.5.2.5 Z Nr. 1.)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Unteres Saaletal“ (Pkt. 5.5.3.4 Z Nr. 3.)
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung „Güsten-Wipper“ (Pkt. 5.5.6.2 Z Nr. 1.)
- Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau (Pkt. 5.8.2.2 Z Nr. 2a)
- regional bedeutsamer Standort für Wassersportanlagen „Alsleben“ (Pkt. 5.4.5 Z)
- überregional bedeutsamer Radweg „Saale-Radwanderweg“ (Pkt. 5.8.3.2)

Die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete im Flächennutzungsplan wurden entsprechend der Vorranggebiete für Hochwasserschutz „Saale“ und „Wipper“ basierend auf einem HQ₁₀₀ übernommen. Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind bei den Planungen zu beachten. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sind diese Flächen von Neubebauung freizuhalten (Z 122 LEP 2010 LSA). Das Überschwemmungsgebiet der Wipper soll neu festgesetzt werden. Sofern im Laufe des Aufstellungsverfahrens neue Erkenntnisse hierzu vorliegen, sind diese einzuarbeiten.

Die Städte Güsten und Alsleben (Saale) sind im Zentralörtlichen System als Grundzentren ausgewiesen (Pkt. 5.2.3. Z REP A-B-W). Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln (Z 35 LEP 2010 LSA). Nach Pkt. 5.2 Z REP A-B-W ist der Entwicklung der Bevölkerung bei der weiteren Planung der Entwicklung der Siedlungsstruktur Rechnung zu tragen. Für Grundzentren ist somit auch ein Bedarfsnachweis für Wohn- und Gewerbeflächen zu erbringen. Die weiteren Ortsteile sind im Zentralörtlichen System nicht als Zentrale Orte ausgewiesen. Gemäß Z 26 LEP 2010 LSA ist in den übrigen Orten (die keine Zentralen Orte sind) die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. In der Begründung hierzu wird im letzten Absatz der Begriff „Eigenentwicklung“ wie folgt definiert: „Eigenentwicklung ist die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt“.

⁴ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz

⁵ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Wohnbauflächen:

Zunächst ist anzumerken, dass zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose heranzuziehen ist. Die Berechnung der fiktiven Bevölkerungsentwicklung ist nicht nachvollziehbar und der sich daraus ergebene Baulandbedarf unrealistisch. Nach G 110 LEP 2010 LSA soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes sind die vorhandenen Potentiale innerhalb der Ortschaften aufzunehmen. Dazu gehören z. B. auch die Baulandreserven und aktuelle Leerstände (Leerstands- und Brachflächenermittlung). Zu beachten sind daneben auch die möglichen zukünftigen Wohnungsleerstände, da ansonsten die Ausweisung neuer großer Flächen weitergehend einen Wohnungsleerstand in den Orten provoziert. Diese Faktoren sind bei der erneuten Bedarfsermittlung zu beachten. Beispiele für eine fehlerhafte Darstellung des Bedarfes sind die Ausweisung einer 2,3 ha großen Wohnbaufläche in Plötzkau und einer weiteren in Bründel.

Gewerbliche Bauflächen:

Östlich der BAB 14 am Kreuz Bernburg soll ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Das Gewerbegebiet dient dem überörtlichen Bedarf. Die Konzentration der geplanten Gewerbefläche am Kreuz Bernburg wird begrüßt, da in diesem Bereich ein Schwerpunktstandort für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen ist (Bernburg - Z 58 LEP 2010 LSA; Pkt. 5.4.1.2 Z REP A-B-W). Nach Z 58 LEP 2010 LSA sind diese Flächen entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln. Da sich das „GI/GE Bernburg West“ in unmittelbarer Nähe befindet, kann die Gewerbefläche im Bereich der Gemeinde Ilberstedt diesem Schwerpunktstandort zugeordnet werden. Laut Pkt. 2.1. LEP 2010 LSA ist die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein Zentraler Ort befindet möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Im LEP 2010 LSA sowie im REP A-B-W sind räumlich keine Festlegungen betroffen. Ähnlich wie bei den Wohnbauflächen ist auch für die Gewerbeflächen ein entsprechender Bedarf zu ermitteln. Dazu ist es auch erforderlich, die bisherige Entwicklung der Gewerbegebiete im gesamten Plangebiet zu betrachten. So sind z.B. in Güsten an der Bernburger Straße und in Alsleben am Wiesenberg noch erhebliche Flächenpotentiale vorhanden. Der Bedarf an diesen Flächen ist offensichtlich nicht vorhanden. Zudem ist auch der Grad der Auslastung der bestehenden Gewerbegebiete in Giersleben, Osmarsleben, Ilberstedt und Großwirschleben in die Bedarfsflächenermittlung einzubeziehen und in die Begründung zum Flächennutzungsplan einzuarbeiten. Des Weiteren ist in den ausgewiesenen Mischbauflächen eine Ansiedlung von Handwerksbetrieben ebenfalls möglich. Die drei Mittelzentren Aschersleben, Bernburg und Staßfurt grenzen an das Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper an. Bei der Bedarfsermittlung der gewerblichen Bauflächen ist dies zu beachten, da die Mittelzentren allesamt über große Gewerbegebiete mit Flächenpotentialen verfügen und diese für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe besonders attraktiv sind. Die Bedarfsermittlung, die Flächenausweisung und die Begründung sind entsprechend zu überarbeiten.

Windenergie:

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (Z 108 LEP 2010 LSA). In der Begründung zum Ziel 108 LEP 2010 LSA ist aufgeführt, dass bereits bei einer Windkraftanlage von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden muss. Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 23.07.2009 (AZ 2 L 302/06) festgestellt, dass der REP A-B-W keine Steuerungswirkung zur Nutzung der Windenergie entfaltet. Dieses Urteil wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21.07.2010 (AZ 4 B 73.09) bestätigt. Die ausgewiesenen Gebiete zur Nutzung der Windenergie im REP Harz sind weiterhin gültig.

Ein Großteil des festgelegten Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie „Alsleben“ wird vom Trassenkorridor der BAB 71 erfasst. Hierfür wurde ein Trassenvorbehalt festgelegt. Gemäß Z 80 LEP 2010 LSA und Punkt 5.8.2.2 Z Nr. 2a REP A-B-W ist die Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38/ A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese Trasse ist somit zu sichern und freizuhalten.

Derzeit befindet sich der Bebauungsplan „Windpark Plötzkau“ in Aufstellung. Hierzu hat die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt entsprechende Flächen zur Freihaltung von der Bebauung von Windkraftanlagen zugearbeitet, um dem Ziel 80 LEP 2010 LSA Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse dieser Planung sollten im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Der Salzlandkreis (wie bereits bis 2007 der damalige Landkreis Bernburg) hat der Realisierbarkeit einer Verlängerung der A 71 von Sangerhausen bis zur A 14 bei Plötzkau eine herausragende Priorität einräumt.

Photovoltaik:

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper sollte im Aufstellungsverfahren ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellen, um vor der Errichtung geeignete Flächen festzulegen und somit auf eine geordnete Entwicklung hinzuwirken. Momentan sind nur bereits errichtete PVA im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ ausgewiesen.

Dabei ist zu beachten, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen nach dem LEP 2010 LSA:

1. nicht an strategisch bedeutsamen und landesbedeutsamen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe errichtet werden sollen (G 48 Satz 2),
2. vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (G 84),
3. auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollen (G 85).

Hinweis: Der Landesentwicklungsplan 1999 ist mit dem Inkrafttreten des LEP 2010 LSA außer Kraft getreten.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot

Im Rahmen des formellen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans verweise ich auf die Bestimmungen des KVG LSA. Der § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA weist die Aufgaben der Aufstellung des Flächennutzungsplans den Verbandsgemeinden zu. Gemäß Satz 2 bedarf es der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. In Satz 3 ist die Erteilung der Zustimmung geregelt.

Die rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden bestehen als räumliche Teilflächennutzungspläne fort (§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Aufgrund verschiedener Planungsansätze u. a. Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen sowie Mastsentierhaltungsanlagen sowie der geänderten raumordnerischen Zielstellungen, der negativen Bevölkerungsentwicklung und dem Planstand der bestehenden Teilflächennutzungspläne der ehemals selbstständigen Kommunen ist für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Planungserfordernis entstanden. Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wurde durch den Verbandsgemeinderat am 13.07.2010 gefasst (veröffentlicht am 06.08.2010 im Saale-Wipper-Boten). Dieser Beschluss stellt noch keinen Verfahrensschritt im Sinne des BauGB dar.

Die nunmehr vorliegende frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB ist als erster Verfahrensschritt zu werten. Dies führt zur Rechtsfolge, dass die 2. Änderung des TFNP Alsleben, die hier in der Trägerbeteiligung vorliegt, in der Planung des Entwurfes des Gesamtflächennutzungsplans aufgehen muss. Eine Genehmigung wäre für die 2. Änderung nicht mehr erforderlich.

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Saalemühle“ ist zu prüfen, ob § 8 Abs. 3 BauGB Anwendung finden kann.

Dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs.1 BauGB steht der sachliche Teilflächennutzungsplan (S. 14/15 der Begründung) gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gegenüber. Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan (sTFNP) besitzt eine eigenständige Planqualität. Mit ihm können gezielt die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden. Von diesem Rechtsinstrument hat die Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit dem rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ Gebrauch gemacht. Dieser erzielt die Wirkung eines Planvorbehalts, ist ein eigenständiges Planungsinstrument und unterliegt demzufolge einem selbständigen Planverfahren gemäß § 5 BauGB. Er verliert seine Rechtskraft nicht im Zuge der Rechtswirksamkeit des gesamträumlichen Flächennutzungsplans nach § 5 Abs.1 BauGB. Dies kann nur durch ein eigenständiges Aufhebungsverfahren erreicht werden.

Den Ausführungen in der Begründung zum Entwurf des Gesamt-FNP auf Seite 15 folgend, ist es der Wille der Verbandsgemeinde, den sTFNP nachrichtlich zu übernehmen. In Kenntnis des noch anhängigen gerichtlichen Hauptverfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird dies im Rahmen der Aufstellung des Gesamtflächennutzungsplanes nicht ausreichend sein. Soll auch weiterhin die Ausschlusswirkung erzielt werden, ist auch der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ein schlüssiges Konzept zugrunde zu legen, das dann Bestandteil der Begründung ist. Die vom BVerwG⁶ geforderte Prüfungsabfolge bei der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan, die zu einer Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet führen soll, ist bindend.

Will eine Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern, um Vorrangflächen für Windkraftanlagen auszuweisen und gleichzeitig die Errichtung dieser Anlagen in anderen Bereichen im Plangebiet ausschließen, so muss sie bei der Bekanntmachung der Offenlegung bereits darauf achten, dies erkennen zu lassen. Der Bürger muss erkennen können, dass nicht nur eine Positivplanung, sondern auch eine Ausschlusswirkung gewollt ist. Wegen dieses formellen und beachtlichen Fehlers, der rechtzeitig gerügt worden war, erklärte das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 07.08.2003 – 1 A 11186/02 einen Flächennutzungsplan insoweit für unwirksam.

Würde seitens der Verbandsgemeinde so verfahren, wäre nach Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens zum Gesamtflächennutzungsplan der sTFNP aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der weiteren Auseinandersetzung zum Thema Wind, verweise ich auf die Rundverfügung Nr. 02/14 zum Repowering von Windkraftanlagen und der aktuellen Änderung des Baugesetzbuches⁷.

Aus der Klimaschutzklausel im § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB leitet sich für die Kommunen die Pflicht zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ab. Aufgabe der Verbandsgemeinde im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplans ist es, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum im neuen Gemeindegebiet zu koordinieren. Daraus resultierend empfiehlt sich die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes vor der Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen. Das Klimaschutzkonzept erlangt nur durch einen Selbstbindungsbeschluss Bedeutung für die Bauleitplanung. Liegt ein solches vor, ist es in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind hinsichtlich ihrer Aktualität zu überarbeiten.

⁶ Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15/01 -, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 3/02, zusammenfassend: BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 - 4 BN 25/09

⁷ Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vergabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

3. Planzeichnung

Grundsätzlich entspricht die Planzeichnung, die hier aus 4 Teilplänen besteht, den Vorschriften der PlanZV⁸.

Entsprechend § 1 Abs. 1 PlanZV⁹ sind für Bauleitpläne Kartengrundlagen zu verwenden, die den Inhalt der Bauleitpläne in Genauigkeit und Vollständigkeit eindeutig erkennen lassen. Der Gesamtflächennutzungsplan bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde und hat daher aus einem Plan zu bestehen. Der Maßstab ist so zu wählen, dass der Inhalt gut lesbar (insbesondere für Bürger) und der Bezug zur Topographie erkennbar ist.

Eine Plangrundlage mit Flurstücken ist demgegenüber nicht zu empfehlen, da es hier in kurzen Abständen zu Änderungen kommen kann und somit die Aktualität des Plans sehr schnell nachlässt. Der FNP ist nicht auf eine parzellenscharfe Planung ausgerichtet und üblicherweise wird eine topografische Grundlage verwendet.

Die beigelegten Naturschutzkarten im Maßstab 1:20.000 gehören wohl zum Umweltbericht, leider ist dies anhand des Inhaltsverzeichnisses nicht erkennbar, da die Anlagen und Karten nicht aufgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der vorhandenen Überschwemmungsgebiete an Wipper und Saale verweise ich auf die Rundverfügung Nr. 03/14 des Referates Bauwesen des Landesverwaltungsamtes sowie auf § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB.

Der § 5 Abs.1 BauGB bringt die Anforderungen des Flächennutzungsplanes zum Ausdruck. Durch Analyse und Prognose soll die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für die nächsten 10 – 15 Jahre dargestellt werden.

In der Planzeichnung sowie deren Erklärung ist eine Zuordnung von Bestand und Planung bei allen Flächendarstellungen nicht erkennbar.

So kann aus dieser sowie aus den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan die Bedarfsermittlung der einzelnen Bauflächen durch den Außenstehenden nicht nachvollzogen werden.

Die städtebaulichen Entwicklungsabsichten sind dahingehend zu überarbeiten.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Flächenausweisungen im gesamten Verbandsgemeindegebiet unter Beachtung u.a. von Altlast, Bergbau und Hochwasserschutz verweise ich auf den § 1 Abs.6 und 7 BauGB.

Nachfolgend gebe ich Hinweise zu den Darstellungen in den einzelnen Gemeinden. Um die Nachvollziehbarkeit meiner nachfolgenden Ausführungen zu den Darstellungen in der Planzeichnung und Aussagen in der Begründung zu gewährleisten, folgen diese der Abfolge in Pkt. 5.2 der Begründung.

o **Stadt Alsleben (Saale)**

Für das Stadtgebiet werden drei gewerbliche Bauflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um 2 Bebauungsplangebiete (Saalemühle und Wiesenberg) und den bestehenden Einzelhandelsstandort am Kreisel B 6/L 151. Die Fläche der „Saalemühle“ wird gemäß der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Alsleben übernommen. Auf der ausgewiesenen gewerblichen Flä-

⁸ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

che der „Saalemühle“ befindet sich südlich ein vorhandener Kindergarten. Zu diesem Sachverhalt wurden seitens des Salzlandkreises Bedenken in der Stellungnahme vom 14.08.2014 geäußert.

Hinsichtlich der Übernahme des Gebietes „Am Wiesenberg“ ist anzumerken, dass der seit dem Jahr 1999 verbindliche Bebauungsplan einer Überprüfung bedarf, da sich die Verbandsgemeinde bei der Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf die Entwicklung von 3 Schwerpunktstandorten orientiert (Begründung Seite 31/32).

o **Gemeinde Giersleben**

Auch wenn die Verbandsgemeinde der genehmigten Darstellung der gemischten Baufläche östlich von Giersleben an der K 2304 in Richtung Amesdorf gefolgt ist, so bedarf zum heutigen Zeitpunkt die über den vorhandenen Bestand ausgewiesene Mischgebietsfläche eines Nachweises. Die vorhandenen Gebäude können als Bestandsfläche übernommen werden, während die darüber hinaus gehende Fläche in Richtung Wald nur mit Nachweisführung als Planfläche dargestellt werden kann.

o **Stadt Güsten**

Die Einstufung von dargestellten Wohnbauflächen in neu ausgewiesene gemischte Bauflächen zur Sicherung von bestehenden Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ist zu begrüßen. Dennoch ist auch hier festzustellen, dass eine Ermittlung von Baulücken- und Leerstandsobjekten fehlt. Gerade in Hinsicht auf die grundzentrale Funktion der Stadt Güsten erscheint mir die Betrachtung besonders wichtig, da Grundzentren über den Eigenbedarf Flächen ausweisen können, um für ihren Verflechtungsbereich die Vorsorgefunktion zu erfüllen. Dies wird in der Begründung nicht dargelegt.

In den Ausweisungen der gewerblichen Bauflächen der Stadt Güsten wird eindeutig der Wille der Verbandsgemeinde Saale-Wipper deutlich, zu Gunsten der Entwicklung des Schwerpunktstandortes am Autobahnkreuz Bernburg auf bisher ausgewiesene gewerbliche Bauflächen zu verzichten. Dies wird bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in den übrigen Mitgliedsgemeinden m. E. nicht ausreichend beachtet.

o **Gemeinde Ilberstedt**

Die Gemeinde Ilberstedt liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Autobahnkreuz Bernburg an der A 14. Hier soll die gewerbliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper an einem der 3 Schwerpunktstandorte erfolgen. Dieser Standort bietet sich unter Betrachtung der gewerblichen und industriellen Entwicklungskonzentration der Kreisstadt Bernburg (Saale) als idealer Standort an.

Die gewerbliche Fläche östlich der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarenergie umfasst auch 2 Wohngrundstücke. Diese Ausweisung ist nicht korrekt. Allgemeines Wohnen in Gewerbe- oder Industriegebieten ist nach den Vorschriften der BauNVO¹⁰ nicht zulässig.

Die Reduzierung der ausgewiesenen Wohnbaufläche „Hinter den Gärten“ sowie die Ausführungen in der Begründung S. 44/45 dazu werden grundsätzlich unterstützt, dem gegenüber sind die Aussagen in der Begründung auf Seite 45 Absatz 2 jedoch nicht nachvollziehbar. Der hier benannte „Rest-Bebauungsplan“ beinhaltet eben diese jetzt nicht als Wohnbaufläche dargestellten Flächen. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 2 „Hinter den Gärten“ ist auf Grund der dargestellten Notwendigkeit an die reduzierten Flächen und gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

¹⁰ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

o **Gemeinde Plötzkau**

Die Gemeinde Plötzkau hat ebenfalls lediglich eine Eigenbedarfsentwicklung für den Planungszeitraum abzusichern. Die Betrachtung der innerörtlichen Leerstände oder Baulücken, einschließlich der Ortschaften Bründel und Großwirschleben, fehlt. Die Aussagen auf Seite 45, Punkt 5.2.12 sind daher nicht nachvollziehbar. Eine Nachweisführung für die Ausweisung von ca. 2,3 ha Wohnbau-land wurde nicht geführt.

o **Ortschaft Großwirschleben**

Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche ist nicht nachvollziehbar. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper konzentriert sich auf die drei in der Begründung Seite 31/32 genannten Schwerpunktgebiete. Offensichtlich besteht hierfür kein Bedarf. Ein Nachweis erfolgt nicht.

4. Weitere Anregungen

Im Plangebiet werden derzeit durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt und Mitte mehrere Flur- und Bodenordnungsverfahren geführt. Auf Grund der geteilten Zuständigkeit sind beide Behörden im Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

In den Flächennutzungsplan sind überregionale bzw. regionale touristische Rad- und Wanderwege aufzunehmen, da sie für die wirtschaftliche Entwicklung der Verbandsgemeinde wesentliche Bedeutung haben und eine Verbindung zwischen den Mitgliedsgemeinden und mit benachbarten Gemeinden außerhalb der Verbandsgemeinde darstellen. Hierbei handelt es sich um folgende Wege:

- Saaleradweg,
- Wipperradweg
- 3 Flüsse Radweg
- Lutherweg

Für die noch verbleibenden Flächen der Deutschen Bahn im Bereich der OL Güsten (Bahnstrecke Berlin-Charlottenburg-Blankenheim) sollte geprüft werden, ob eine Nutzung als touristischer Radwanderweg erfolgen kann, da seitens der Stadt Staßfurt hier Bemühungen unternommen werden, die Teilstrecke ihres Gebietes als Radweg auszubauen. Das in Güsten verbleibende Teilstück wäre eine gute Ergänzung bis zur K 1374. (Pkt. 4.6)

Im Textteil des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper werden weder Abbaugelände für Rohstoffgewinnung noch Bergschadensgebiete aufgeführt. Lediglich das Abbaufeld „Güsten-Osmarsleben“ (östlich von Amesdorf) wird in der Planzeichnung dargestellt. Es befinden sich jedoch weitere Abbaugelände im Gemeindegebiet. Diese sollten eingearbeitet werden.

In der Planzeichnung sollten zusätzlich die nach Naturschutzrecht genehmigten Abbaufelder „Güsten-Ost“ (südlich von Osmarsleben) und „Klein Schierstedt“ (südlich von Giersleben) dargestellt werden.

Vollständigkeitshalber sind im Textteil neben den obertägigen Abbaufeldern auch die untertägigen Bergbauflächen aufzuführen. Dazu zählen das Bergwerkseigentum „Bernburg-Osmarslebener Steinsalz“ sowie das Bewilligungsfeld „Bründelscher Berg“ der european salt company. Es wird empfohlen die Bergschadensgebiete im Bereich Gnölbzig (ehemaliger Kupferbergbau) und um Güsten (Grubenfeld Leopoldshall) in den Textteil aufzunehmen. Es wird empfohlen das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

Darüber hinaus möchte ich auf forstwirtschaftliche Flächen sowie Aufforstungsflächen hinweisen. Hier ist die Stellungnahme der **unteren Forstbehörde** (Landkreis Harz) maßgeblich, die Ihnen bereits vorliegt.

Als Aufgabenträger für den **öffentlichen Straßenpersonennahverkehr** (§ 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA¹¹) werden folgende Hinweise gegeben:

Entsprechend § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 9. BauGB sind im Bauleitplanverfahren die Belange des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) neben dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu berücksichtigen. Die planerischen Anforderungen dieser Abwägungsvorschrift sind auf die Sicherung bestehender Einrichtungen des ÖPNV und auf die Erschließung von Bauflächen durch den ÖPNV ausgerichtet. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist derzeit mit den Linien SLK-111, SLK-116, SLK-121, SLK-122, SLK-143, SLK-149, SLK-155, SLK-158 in das Stadt- und Regionalbusnetz im Salzlandkreis eingebunden.

Daneben besteht in der Verbandsgemeinde ein gutes Angebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Hier können die Zugangsstellen Giersleben, Güsten und Ilberstedt im Zuge der Kursbuchstrecken 334 (Aschersleben-Bernburg-Köthen-Dessau) und 335 (Magdeburg-Güsten-Aschersleben/(Sangerhausen-Erfurt)) genutzt werden. Der Bahnhof Güsten fungiert hierbei als Schnittstelle Bahn-Bahn und Bahn-Bus. Hier befinden sich 2 barrierefreie Bushaltestellen, Flächen für Park+Ride und Bike+Ride sowie Taxi-Halteplätze.

Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes zum Ausdruck gebrachten städtebaulichen Entwicklungsabsichten lassen keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen (Haltestellen und Verknüpfungspunkte/Schnittstellen des ÖPNV) und damit die Durchführung von Verkehrsdienstleistungen im Verantwortungsbereich des Salzlandkreises als Aufgabenträger für den ÖSPV erkennen. Das derzeitige Fahrplanangebot der KVG Salzland mbH entspricht den Festlegungen des „Nahverkehrsplans 2012-2020 für den Salzlandkreis“ (NVP) insbesondere hinsichtlich der Kriterien „Erschließungsqualität“ und „Erreichbarkeit von Haltestellen“.

Hinsichtlich der Darstellung von neuen Bauflächen im Flächennutzungsplanentwurf ergibt sich folgender Hinweis:

Für die in der Gemeinde Ilberstedt östlich der A 14 (AK Bernburg) dargestellte gewerbliche Baufläche sollte zum Zeitpunkt der Aufstellung eines konkreten Bebauungsplanes die Schaffung planerischer Voraussetzungen zur Errichtung von Bushaltestellen in Betracht gezogen werden.

Die **Untere Wasserbehörde** führt aus, dass im Flächennutzungsplanentwurf das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Wipper und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Saale (ÜG) dargestellt sind. In diesen Gebieten ist es nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG untersagt, neue Baugebiete in Bauleitplänen auszuweisen.

Daher muss in der Begründung eine ganz konkrete Aussage diesbezüglich getroffen werden. Sollte doch eine Ausweisung von neuen Baugebieten erfolgen, wäre für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob ausnahmsweise eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG durch die Untere Wasserbehörde erteilt werden kann. Voraussetzung ist die kumulative Erfüllung der Punkte 1 bis 9 des vorgenannten Paragraphen. Die reine „Bestandssicherung von Altbauten“ im bisher unbepflanzten Innenbereich oder die Überplanung bzw. Umplanung (z.B. die Änderung der Gebietsart) von Baugebieten stellt keine Ausweisung „neuer Baugebiete“ dar.

¹¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 307), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554)

Auch wenn die Planungsschranke des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ausschließlich bei neuen Baugebieten greift, so gelten doch im gesamten ÜG, also auch bei sämtlichen Baumaßnahmen im unbeplanten innerstädtischen Bereich, die Verbote nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 9 WHG. Demnach wäre es sinnvoll, den Hinweis auf die Verbote nach § 78 Abs. 1 WHG und die damit verbundenen Einschränkungen sowohl in den Karten als auch in der Begründung für jedermann sichtbar zu vermerken.

Weiterhin sollten die Gefahren- und Risikogebiete im Flächennutzungsplan vermerkt werden, damit die äußerst weitreichenden Folgen einer Hochwasserschadenslage für potentielle Bauwillige offenkundig wird. Dadurch enthält der neue FNP einen umfassenden Einblick über alle hochwasserrechtlich bedeutsamen Gebiete.

Die **untere Bodenschutzbehörde** macht darauf aufmerksam, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Altlastverdachtsflächen unvollständig sind. Eine Auskunft zu den tatsächlich vorhandenen Flächen ist bei der unteren Bodenschutzbehörde einzuholen. Die Daten hierzu können auch digital als shape-Datei im Lagestatus 110 zur Verfügung gestellt werden. In der Anlage 1 übergebe ich Ihnen bereits einen Auszug aus dem Altlastenkataster des Salzlandkreises.

Altlasten sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen (Planzeichen 15.12). Anhand der übergebenen Daten sind die zur baulichen Nutzung vorgesehene Flächen hinsichtlich des Gefährdungspotentials und der Vereinbarkeit mit der beabsichtigten Darstellung zu prüfen.

Die **untere Naturschutzbehörde** bemerkt, dass bereits bei der Beteiligung zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Alsleben mitgeteilt wurde, dass das Verfahren zur Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet Saale abgeschlossen wurde (siehe Stellungnahme des Salzlandkreises vom 13.08.2014). Dementsprechend sind die Planzeichnung sowie die Teilkarte Blatt 3 zu ändern.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** führt aus, dass gemäß § 50 BImSchG¹² die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Zur Vermeidung von Konflikten in Bereichen, wo Gewerbeflächen unmittelbar an Wohn- bzw. Mischgebiete angrenzen, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Konkretisierung durch Vorgabe einzuhaltender gesetzlicher Maßgaben und Richtwerte zu treffen. Ggf. sind für die gewerblichen Flächen Nutzungsbeschränkungen bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm festzusetzen. Diese Festsetzungen sind unter Berücksichtigung der schalltechnischen Orientierungswerte für die jeweiligen Gebiete der DIN 18005 Blatt 1 -"Schallschutz im Städtebau"- zu treffen.

Die Belange der **Liegenschaften** des Salzlandkreises werden berührt. Mehrere Grundstücke, die sich im Eigentum des Salzlandkreises befinden, liegen im Verfahrensgebiet. Einwände werden nicht erhoben.

¹² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Die vorliegende Planung berührt die Belange des **Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises, Abteilung Kreisstraßen**. Im Verbandsgemeindegebiet sind der überwiegende Teil der im Plangebiet vorhandenen Kreisstraßen, die sich in der Baulast des Salzlandkreises befinden, auch im FNP dargestellt.

In der Planzeichnung ist die K 1374 noch als B 185 und der Teilabschnitt der K 2526 von der K 1374 OL Ilberstedt (Kreisverkehr) bis zur B 6 (Anschlussstelle Ilberstedt) noch als L 71 dargestellt. Beide Straßen sollten in der Planzeichnung korrekt bezeichnet werden:

K 1374 (alte B 185)

aus Richtung L 65 bei BBG – OL Ilberstedt – OL Güsten – in Richtung ASL

K 2526

K 1374 OL Ilberstedt – OA Cölbigk ;

K 1374 OL Ilberstedt (Kreisverkehr) – B 6 (AS Ilberstedt) (alte L 71)

Den zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen stimmt die **untere Gesundheitsbehörde** nach Gesundheitsverträglichkeitsprüfung gemäß dem § 6 GDG¹³ zu.

Das Plangebiet wurde auf das Vorliegen eines **Kampfmittelverdachts** überprüft. Die Prüfung ergab, dass sich gemäß den derzeit zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte Stand 2014) und Erkenntnissen im Planbereich mehrere Gebiete befinden, die mit Kampfmitteln belastet sind. In der Anlage 2 übergebe ich Ihnen eine Arbeitskarte. In Vorbereitung von Baumaßnahmen sollten die vorgesehenen Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln genau untersucht werden. Gleichwohl mache ich und auch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Seitens der beteiligten **Fachdienste Brand-, Katastrophenschutz, Rettungswesen und Ordnungsangelegenheiten** sowie **Bauordnung** wurden keine Hinweise geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wechselberger
Fachdienstleiter

Anlage

1 - Altlasten

2 - Arbeitskarte Kampfmittel

¹³ Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 356)

Salzlandkreis
42 - Fachdienst Natur und Umwelt
Untere Bodenschutzbehörde

Auszug aus dem Altlastenkataster – Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Stand 10/2014

Gemeinde-Nr.	Art*	lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
15089005	4	00190	Deponie "Silberhof"	4479329	5727227
15089005	4	00281	Steinbruchloch	4474921	5732899
15089005	4	01559	Deponie an den Weinbergen	4479784	5727190
15089005	4	00198	Deponie Zweihausen	4478852	5729833
15089005	5	01569	Anlage zur Tierproduktion	4481095	5726027
15089005	5	01571	Reparaturwerk, Schlosserei	4480971	5726740
15089005	5	01570	Anlage zur Tierproduktion	4480746	5726475
15089005	5	00016	Möbelwerk Alsleben	4478371	5730046
15089005	5	01512	Landtechnik und Werkstätten	4477728	5728960
15089005	5	01565	Tankstelle	4480955	5726735
15089005	5	01503	Schiffsreparaturwerft	4478287	5729638
15089005	5	00168	Schiffsreparaturwerft Berlin,VEB	4478174	5729942
15089185	4	00536	Deponie am Bahnhof	4476347	5741564
15089185	4	00257	Deponie Nachhute	4477074	5740369
15089185	4	00252	Am ehemaligen Bahndamm	4476767	5740162
15089185	4	00253	Vorfluter Cölbig (Stallgebäude)	4476249	5740553
15089185	4	00132	wilde Deponie am Pumpwerk Cölbig	4476235	5740362
15089185	4	00131	Schacht Anhalt	4478011	5740843
15089185	4	00254	Möhrenputze	4476626	5741001
15089185	4	00333	Ilberstedt, Hof 1 / Am Pflegeheim	4476895	5740850
15089185	4	00256	Am Aschenloch	4477996	5742101
15089185	5	00130	Bahnhof	4475963	5741460
15089185	5	00136	Baubetrieb	4477141	5740838

15089185	5	00063	Schacht Johanne, Kaliwerk Ilberstedt	4476282	5741597
15089185	5	00571	Landtechnik	4477066	5741260
15089185	5	01027	Gärfuttersilo	4477155	5739090
15089185	5	00580	Reparaturbetrieb	4476765	5741279
15089185	5	00578	Anlage zur Tierproduktion	4476879	5741358
15089185	5	00573	Brauerei	4478190	5740106
15089185	5	00581	Agrarflugplatz Ilberstedt	4478216	5741297
15089185	5	00576	Mineralölvertrieb	4476999	5740816
15089185	5	00572	Zuckerfabrik	4477118	5741183
15089185	5	01026	Gärfuttersilo	4476214	5738438
15089185	5	00134	Galvano Ilberstedt	4477039	5741161
15089185	6	00582	Schießstand	4477199	5741069

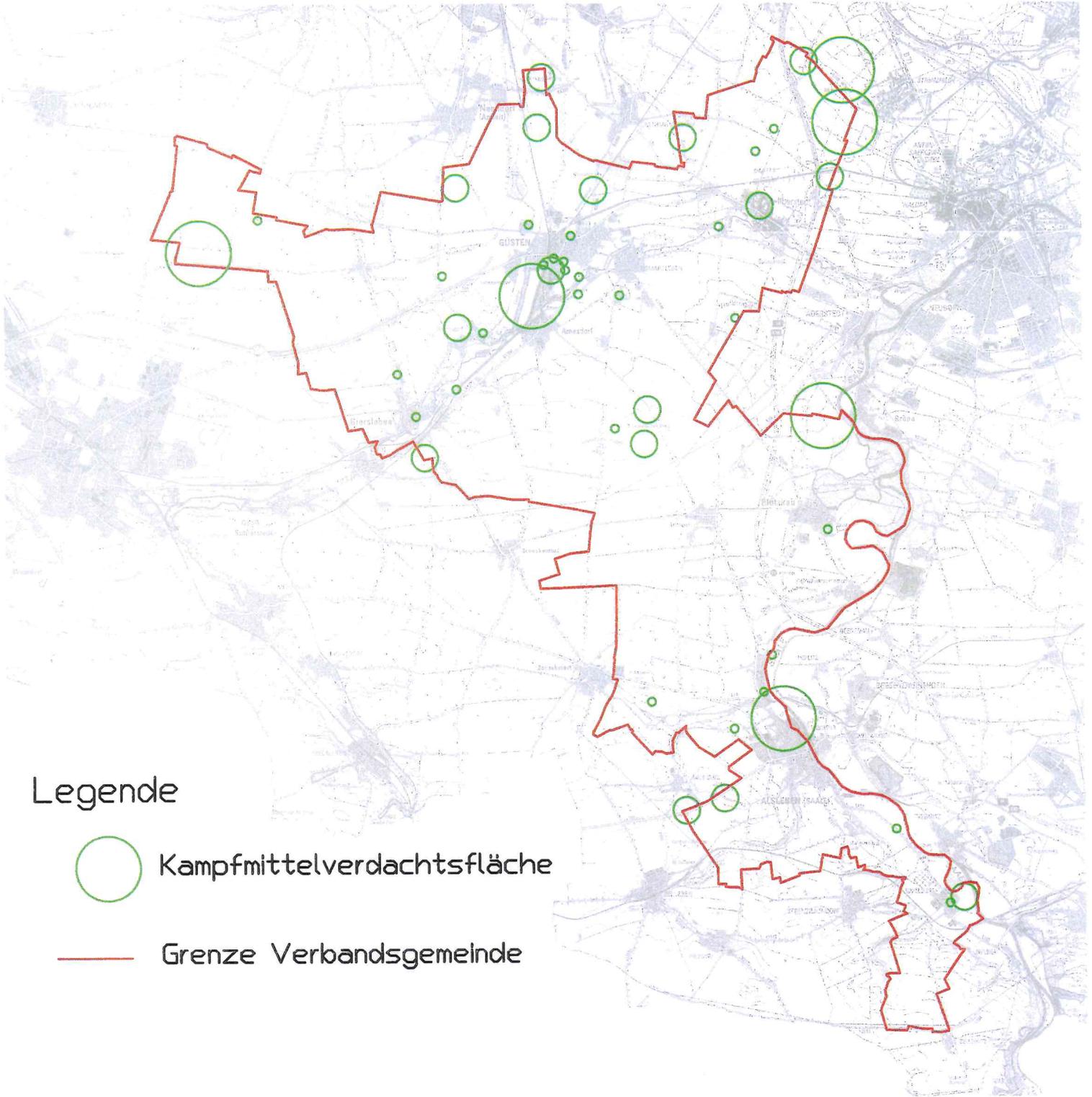
15089165	4	13004	Ehem.Deponie am Stallweg Amsdorf	4472359	5737991
15089165	4	13002	Deponie Wipperaltarm	4472260	5738510
15089165	4	03151	Kom.Deponie	4474314	5739322
15089165	4	03152	Kom.Deponie	4474616	5741149
15089165	4	03153	Ind.-dep.Türenwerk/Astra Türen Güst.	4474359	5739067
15089165	5	13014	Tankstelle	4472650	5738650
15089165	5	13010	Gewerbegelande Warmsdorf	4471120	5738654
15089165	5	00509	Druckerei	4472861	5740073
15089165	5	00517	Motorradwerkstatt	4473131	5740375
15089165	5	03150	Gütlelagerplatz	4474034	5739250
15089165	5	00520	Schlachtereie	4472784	5740164
15089165	5	00508	Druckerei	4472986	5740320
15089165	5	00514	Baustoffhandlung	4472863	5740140
15089165	5	00519	Molkerei	4473666	5740463
15089165	5	03158	Tankstelle/Motorradwerkstatt	4473676	5740708
15089165	5	03161	städtische Gasanstalt	4473408	5740761
15089165	5	00587	Agrochemisches Zentrum	4474554	5740213

15089165	5	01003	Am Bahnhof	4472710	5739556
15089165	5	00528	Esso-Tankstelle	4473898	5740833
15089165	5	00533	Düngemittellager	4473549	5740561
15089165	5	00534	ehemaliges Salzbergwerk	4472768	5741080
15089165	5	00521	Schlächtere	4473446	5740335
15089165	5	00522	Schlachtere	4473389	5740355
15089165	5	01718	unterirdische Gasleitung	4475032	5741947
15089165	5	01008	Bahnhof Güsten	4472502	5739411
15089165	6	01053	Schießstand	4474414	5739624

15089245	4	00199	Deponie im Steinbruch Bründel	4475876	5733555
15089245	4	00201	Deponie "Grube Großwirschleben"	4478559	5732773
15089245	4	00203	Deponie am Tannenberg	4476714	5735728
15089245	4	00282	Deponie "Galgenhügel"	4478015	5732951
15089245	4	00204	Deponie "An den Münzweiden"	4478250	5735898
15089245	4	01032	Deponie Chausseehaus	4477285	5735897
15089245	4	00115	Steinbruch Nordbruch	4475700	5733566
15089245	4	00205	Deponie "Neue Ziegelei"	4477597	5735263
15089245	4	00202	wilde Deponie	4478512	5732777
15089245	5	01409	Stall	4478703	5733082
15089245	5	00183	Gärfuttersilo Agrargen. Plötzkau	4478059	5734035
15089245	5	00117	Schweine	4475562	5734612
15089245	5	00182	Schweine	4478007	5734144
15089245	5	01420	ehemalige Zuckerfabrik	4478459	5734300
15089245	5	01036	Gärfuttersilo	4475590	5735212
15089245	5	01381	Autohandel	4475637	5734606
15089245	5	01379	Gärfuttersilo	4476158	5734910
15089245	5	01380	Geflügelfarm Bründel	4475660	5734796
15089245	5	01035	ehemalige Ziegelei	4477750	5735556
15089245	5	01037	Gärfuttersilo	4475532	5735366
15089245	5	00321	Arbeitsflugplatz Bründel	4474638	5733850

15089245	5	01382	Ladeplatz	4477900	5732283
15089245	6	01190	Tarnflugplatz westl. Gröna	4478251	5736627
15089130	4	10118	Alt-Dep.Letteloch Giersleb.Kreismülldep.	4471597	5736831
15089130	4	10119	ehem. Ziegelei	4471016	5737390
15089130	4	10249	Giersl.-OT Strummendorf, Bärengrund		
15089130	5	10120	Schädlingsbekämpfung	4470400	5736550
15089130	5	10219	Plattenwerk	4469550	5736100
15089130	8	10280	Bahnhof Giersleben -Öl- und Petroleumkeller	4470350	5736900

Art * 4 Altablagerung
5 Altstandort
6 Militär und Rüstung
8 Altlast (Altstandort)



Legende

 Kampfmittelverdachtsfläche

 Grenze Verbandsgemeinde